

# An der a.o. Delegiertenversammlung vom 22. März 2012 verabschiedete Zweckverbandsstatuten im Änderungsmodus mit Bemerkungen

Folgende redaktionellen Korrekturen wurden an der Delegiertenversammlung beschlossen:

- Die Begriffe Spitalverband und Zweckverband wurden gemäss Art. 1 der Statuten durch das Wort „Verband“ ersetzt. Sie sind im Korrekturmodus dargestellt und grün markiert. (Diese Korrekturen waren im E-Mailversand vom 28. März 2012 noch nicht berücksichtigt.)
- 7 weitere Korrekturen sind gelb markiert. (Diese Korrekturen waren im E-Mailversand vom 28. März 2012 bereits berücksichtigt.)

## 1 Trägerschaft und Zweck

		Bemerkungen
<b>Art. 1</b>	<b>Bestand</b>	
	Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bachs, Bassersdorf, Bülach, Dielsdorf, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Oberweningen, Opfikon, Rafz, Regensberg, Rorbas, Rümlang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel bilden den Spitalverband Bülach, <a href="#">nachfolgend Verband genannt</a> .	
<b>Art. 2</b>	<b>Rechtsform und Sitz</b>	
	Der <del>Spitalv</del> Verband <del>Bülach, nachfolgend Verband genannt</del> , ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sitz- und Gerichtsstand des Verbands ist Bülach.	
<b>Art. 3</b>	<b>Zweck</b>	
	<p>Der Zweck des Verbands besteht im Betrieb des Spitals Bülach als Akutspital unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnissen.</p> <p>Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.</p> <p>Das Spital Bülach <a href="#">orientiert sich, gewährt</a> insbesondere <a href="#">an den Bedürfnissen der</a> Patienten aus den Verbandsgemeinden. <del>Aufnahme, ärztliche Behandlung und Pflege.</del></p>	Abs. 3: Der Leistungsauftrag des Kantons verpflichtet das Spital Bülach zur Aufnahme aller Patienten.

<b>Art. 4</b>	<b>Beitritt weiterer Gemeinden</b>	
	<p>Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>Über die Aufnahme und allenfalls damit verbundene Bedingungen entscheiden die Verbandsgemeinden auf Antrag der Delegiertenversammlung.</p>	
<b>Art. 5</b>	<b>Anschlussverträge</b>	
	<p>Der Verband kann mit anderen Gemeinden oder Körperschaften Anschlussverträge abschliessen. Diese können sich auch auf Teilbereiche der vom <del>Zweckverband</del> <b>Verband</b> zu erbringenden Leistungen beschränken.</p>	
<b>Art. 6</b>	<b>Sprachregelung</b>	
	<p>Entsprechend der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.</p>	

## 2 Organisation

### 2.1 Grundlagen

		Bemerkungen
<b>Art. 7</b>	<b>Verbandsorgane</b>	
	<p>Die Organe des Verbands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><u>a.1.</u> die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes</li><li><u>b.2.</u> die Verbandsgemeinden</li><li><u>c.3.</u> die Delegiertenversammlung</li><li><u>d.4.</u> der Verwaltungsrat</li><li><u>e.5.</u> die Spitalleitung</li><li><u>f.6.</u> die Rechnungsprüfungskommission</li></ul>	
<b>Art. 8</b>	<b>Amtsdauer</b>	
	<p>Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Konstituierung erfolgt im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.</p>	
<b>Art. 9</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
	<p>Allgemein verbindliche Verbandsbeschlüsse der Verbandsorgane sowie Verbandsbeschlüsse von öffentlichem Interesse werden im Sinne des Gemeindegesetzes in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden veröffentlicht.</p> <p>Die Verbandsgemeinden und die Bevölkerung sind zusätzlich über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p>	

	Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.	
<b>Art. 10</b>	<b>Geschäftsführung</b>	
	<del>Soweit in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, gelten für die Geschäftsführung der Verbandsorgane die Vorgaben für die Gemeindebehörden sinngemäss.</del>	Diese Bestimmung braucht es nicht explizit. Sie wird im Sinne der Verschlinkung aufgehoben.

## 2.2 Die Stimmberechtigten des ~~Zweckverbandes~~ **Verbands**

### 2.2.1 Allgemeines

<del>Art. 11</del> <b>Art. 10</b>	<b>Stimmrecht</b>	
	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des <del>Zweckverbandes</del> <b>Verbands</b> .	
<del>Art. 12</del> <b>Art. 11</b>	<b>Verfahren</b>	
	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat Bülach.  Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.	

<b>Art. 13</b> <b>Art. 12</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
	<p>Den Stimmberechtigten des <del>Zweckverbandes</del> <b>Verbands</b> stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Initiativen</li> <li>2. die Ergreifung des fakultativen Referendums</li> <li>3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des <del>Zweckverbandes</del> <b>Verbands</b></li> <li>4. <del>Ausgabenbeschlüsse gemäss Finanzkompetenzen in Art. 37</del> <u>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 5 Mio. Fr.</u></li> <li>5. <u>die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 1 Mio. Fr.</u></li> </ol>	<p>Die Finanzkompetenzen werden sowohl bei den betreffenden Verbandsorganen aufgeführt als auch in einem Anhang zu den Statuten in tabellarischer Form zusammengefasst. Die Höhe der Finanzkompetenzen bleibt jedoch unverändert, analog der Statuten 2010.</p>

### 2.2.2 Initiative

<b>Art. 14</b> <b>Art. 13</b>	<b>Gegenstand</b>	
	<p>Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>Mit einer Initiative <del>können</del> <b>kann</b> ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des <del>Zweckverbandes</del> <b>Verbands</b> verlangt werden.</p>	

<b>Art. 15</b> <b>Art. 14</b>	<b>Zustandekommen</b>	
	Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.	
<b>Art. 16</b> <b>Art. 15</b>	<b>Einreichung</b>	
	Die Initiative ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.	

### 2.2.3 Fakultatives Referendum

<b>Art. 17</b> <b>Art. 16</b>	<b>Beschlüsse der Delegiertenversammlung</b>	
	<p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst</li> <li>2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen</li> <li>3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der De-</li> </ol>	

	<p>legiertenversammlung ein solches Begehren stellt</p> <p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p> <p>Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>	
<p><b>Art. 18</b></p> <p><b>Art. 17</b></p>	<p><b>Ausschluss des Referendums</b></p>	
	<p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahlen</li> <li>2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte</li> <li>3. die Festsetzung des Voranschlages</li> <li>4. die Genehmigung gebundener Ausgaben</li> <li>5. ablehnende Beschlüsse</li> <li>6. Anträge an die Verbandsgemeinden</li> <li>7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht</li> </ol>	

## 2.3 Die Verbandsgemeinden

<b>Art. 19</b> <b>Art. 18</b>	<b>Kompetenzen</b>	
	<p>Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. 1. die Wahl der Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung</li><li>b. 2. die Abänderung der Statuten</li><li>c. 3. der Entscheid bezüglich der Übernahme neuer Aufgaben im Sinne von Art. 3 Abs. 2</li><li>d. 4. die Auflösung des Verbands</li><li>e. 5. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband</li></ul>	
<b>Art. 20</b> <b>Art. 19</b>	<b>Beschlussfassung</b>	
	<p>Die Zuständigkeit der Abgabe der Gemeindestimme richtet sich nach den Gemeindeordnungen der einzelnen Verbandsgemeinden.</p> <p>Änderungen der Verbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.</p> <p>Die übrigen in die Befugnisse der Verbandsgemeinden fallenden Beschlüsse sowie die Auflösung des <del>Zweckverbandes</del> <u>Verbands</u> erfordern eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.</p>	

## 2.4 Die Delegiertenversammlung

<b>Art. 21</b>	<b>Funktion</b>	
	<del>Die Delegiertenversammlung hat die Oberaufsicht über die Verbandstätigkeit.</del>	Neu in Art. 23 Ziff. 1 geregelt.
<b>Art. 22</b> <b>Art. 20</b>	<b>Zusammensetzung</b>	
	<p><del>Die Delegiertenversammlung besteht aus</del></p> <p><del>a. je einem Delegierten von Verbandsgemeinden mit bis zu 5'000 Einwohnern</del></p> <p><del>b. je 2 Delegierten von Verbandsgemeinden mit mehr als 5'000 und weniger als 10'000 Einwohnern</del></p> <p><del>c. je 3 Delegierten von Verbandsgemeinden mit 10'000 und mehr Einwohnern</del></p> <p><u>Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.</u></p> <p><u>Die Zahl der Vertreter wird nach der Beteiligung der Verbandsgemeinde im Verhältnis zur Summe der Beteiligungen aller Verbandsgemeinden bemessen.</u></p> <p><u>Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten.</u></p> <p><u>Ab einer Beteiligung von 3% hat die Verbandsgemeinde Anspruch auf einen zweiten Delegierten.</u></p> <p><u>Für jede weitere 3% Beteiligung hat die Verbandsgemeinde Anspruch auf einen weiteren Delegierten. Eine Gemeinde kann maximal 40% der Delegiertenstimmen erlangen.</u></p>	<p>Neu soll die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung sich aus folgenden Gründen nach dem Umfang der finanziellen Beteiligung einer Verbandsgemeinde richten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Gemeinden haben sich bisher im unterschiedlichen Umfang an den Investitionen beteiligt. Dies wegen unterschiedlicher Zugehörigkeitsdauer und auch wegen Mitgliedschaften in zwei Spitalzweckverbänden. Die Verteilung der Beteiligungen kann sich weiter verändern.</li> <li>– Gemeinden, die sich finanziell stärker beteiligen, tragen ein höheres Risiko und sollen demzufolge auch mehr Mitsprache haben;</li> </ul> <p>Mit der neuen Zusammensetzung, bleiben die Rechte der Verbandsgemeinden gewahrt (Initiative, fakultatives und obligatorisches Referendum).</p> <p>Siehe auch die Tabelle mit den Beteiligungen und den vorgesehenen Delegierten.</p>

	<p><u>Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung wird jährlich mit Stichtag 31. Dezember für das Folgejahr festgelegt.</u></p> <p>Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, mit beratender Stimme den Verwaltungsrat, Mitglieder der Spitalleitung sowie weitere Personen bzw. Institutionen zu ihren Sitzungen beizuziehen.</p>	
<b>Art. 23</b> <b>Art. 21</b>	<b>Konstituierung</b>	
	<p>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Verwaltungsratspräsidenten selbst.</p> <p><u>Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.</u></p> <p><del>Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.</del></p> <p>Der Präsident der Delegiertenversammlung und <del>der Sekretär</del><u>ein weiteres Versammlungsmitglied</u> zeichnen gemeinsam für die Delegiertenversammlung.</p>	<p>Die Regelung der Konstituierung entspricht den heutigen Gegebenheiten. Die Übertragung der Protokollführung an eine dritte Person muss nicht explizit geregelt werden und wird im Sinne der Verschlinkung nicht mehr erwähnt.</p>
<b>Art. 24</b> <b>Art. 22</b>	<b>Einberufung</b>	
	<p>Die Delegiertenversammlung tagt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a.</del> <u>1.</u> auf Einladung ihres Präsidenten</li> <li><del>b.</del> <u>2.</u> auf Antrag des Verwaltungsrats</li> <li><del>c.</del> <u>3.</u> auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder der Delegiertenversammlung</li> <li><del>d.</del> <u>4.</u> auf Begehren der Exekutiven von 8 Verbandsgemeinden</li> </ul>	

<b>Art. 25</b>	<b>Wahlkompetenzen</b>	
	<p>Die Delegiertenversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrates.</li> <li>– die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission</li> </ul>	Neu in Art. 23 neu geregelt
<b>Art. 26</b> <b>Art. 23</b>	<b>Weitere Kompetenzen</b> <u>Aufgaben und Kompetenzen</u>	
	<p>Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Abschluss von Anschlussverträgen gemäss Art. 5</li> <li>b. die Verabschiedung von Vorlagen zuhanden der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</li> <li>c. den Erlass von Grundsätzen und Weisungen über die Erfüllung des Verbandszwecks</li> <li>d. die Festsetzung des Voranschlags</li> <li>e. die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie aller Abrechnungen über von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder der Delegiertenversammlung beschlossene besondere Ausgaben</li> <li>f. Ausgabenbeschlüsse gemäss Finanzkompetenzen in Art. 37</li> <li>g. den Erlass ihrer Geschäftsordnung</li> <li>h. die Regelung der Entschädigung für die Mitglieder der nebenamtlichen Verbandsorgane</li> <li>i. den Erlass einer Personalverordnung (Anstellungsbedingungen und</li> </ul>	Die Bestimmungen in Art. 25 alt und Art. 26 alt wurden zusammengefasst und an die Gliederung und Formulierung in den Musterstatuten angepasst.

~~Besoldung) auf Antrag des Verwaltungsrates~~

~~j-den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Verbänden über den Ausgleich aus Doppelmitgliedschaften~~

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband Verband
2. den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung
3. die Beratung und Antragsstellung zu allen Vorlagen zuhanden der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
4. die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen
5. die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission
6. die Festsetzung des Voranschlags
7. die Abnahme der Jahresrechnung sowie aller Abrechnungen über von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder der Delegiertenversammlung beschlossene besondere Ausgaben
8. die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und die Verlustdeckung im Rahmen der Statuten auf Antrag des Verwaltungsrats
9. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 0.5 Mio. Fr. bis 5 Mio. Fr.
10. die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 0.2 Mio. Fr. bis 1 Mio. Fr.
11. die Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrats

Ziff. 4: Die Anpassung ist eine Anforderung aus der neuen Verfassung.

Ziff. 8: Mit der Führung eines eigenen Haushalts kann der Zweckverband Gewinn oder Verlust machen. Über die Gewinnverwendung und die Verlustdeckung entscheidet die DV.

Ziff. 9 und 10: vgl. Ausführungen zu Art. 12 Ziff. 4 und 5

- 12. [die Regelung der Entschädigung für die Mitglieder der nebenamtlichen Verbandsorgane](#)
- 13. [den Abschluss von Anschlussverträgen gemäss Art. 5](#)
- 14. [die Genehmigung der Erhöhung von Beteiligungen der Verbandsgemeinden mittels freiwilliger Beiträge gemäss Art. 38](#)
- 15. [den Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung](#)
- 16. [den Kauf und Verkauf von Grundeigentum sowie den Erwerb von dinglichen Rechten und die Belastung des Grundeigentums mit dinglichen Rechten \(ausgenommen Hypotheken\) soweit sie die Finanzkompetenzen des Verwaltungsrats gemäss Art. 26 überschreiten](#)

Ziff. 15: Muss die Rechtsetzung nach allgemeinen (bundesrechtlichen) Grundsätzen des Verwaltungsrechts auf der Stufe des formellen Gesetzes geschaffen werden, wie dies z.B. im Bereich des Personalrechts erforderlich sein könnte, ist die DV als Legislativorgan des Zweckverbands zuständig

Ziff. 16: Gemäss Gemeindegesetz ist festzulegen, ab welchen Betragslimiten die DV zuständig ist, den Kauf und Verkauf von Grundeigentum sowie den Erwerb von dinglichen Rechten zu beschliessen. Fehlt eine entsprechende Regelung, ist für solche Geschäfte unabhängig von den jeweiligen Preis- oder Wertbeträgen die DV und nicht der VR zuständig (vgl. § 41 Abs. 3 Ziff. 5 des Gemeindegesetzes; GG.)

Unter die dinglichen Rechte fallen selbständige und dauernde Rechte (Baurechte, Quellrechte usw.), Miteigentumsanteile an Grundstücken sowie weitere dingliche Rechte an Grundstücken, die nicht ins Grundbuch aufgenommen sind, wenn sie wirtschaftlich betrachtet ähnliche Wirkung entfalten wie das Eigentum an Grundstücken (z.B. nicht vererbte Baurechte, Bauverbote, Näherbaurechte etc.). Gemäss Auskunft Gemeindeamt gehören grundpfandgesicherte Hypotheken eher nicht dazu (da diese „nur“ haftungsrechtlichen Charakter haben). Um sicherzustellen, dass die Errichtung von Hypotheken in die Kompetenz des VR fällt, werden sie unter Ziff. 16 explizit ausgenommen.

<a href="#">Art . 24</a>	<b>Beschlussfassung</b>	
	<a href="#">Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.</a>	Gemäss Musterstatuten ergänzt.

## 2.5 Der Verwaltungsrat

<b>Art. 27</b>	<b>Funktion</b>	
	<del>Der Verwaltungsrat ist das geschäftsführende Organ des Verbands und verantwortlich für die strategische Führung. Er hat die Aufsicht über die operative Betriebsführung und vertritt den Verband nach aussen.  Er besorgt alle Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Zur Entlastung kann er für bestimmte Aufgaben beratende Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen oder gewisse Befugnisse an einzelne seiner Mitglieder delegieren.</del>	Neu in Art. 26 neu geregelt.
<b>Art. 28</b> <a href="#">Art. 25</a>	<b>Zusammensetzung</b>	
	Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. <a href="#">Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.</a> <del>-einschliesslich des Präsidenten.</del> Bei der Auswahl der Verwaltungsräte haben die fachliche und persönliche Qualifikation Priorität. Eine ausgewogene regionale Zusammensetzung des Gremiums wird angestrebt.  Der Spitaldirektor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Weitere Mitglieder der Spitalleitung oder andere Personen können vom Verwaltungsrat bei Bedarf mit beratender Stimme beigezogen werden.	Siehe Art. 29 alt.

<b>Art. 29</b>	<b>Konstituierung</b>	
	<p><del>Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.</del></p> <p><del>Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.</del></p>	Siehe Art 25 neu.
<b>Art. 30</b>	<b>Wahlkompetenzen</b>	
	<p><del>Der Verwaltungsrat wählt:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a. den Spitaldirektor</del></li> <li><del>b. die Mitglieder der Spitalleitung</del></li> <li><del>c. die Bereichsleiter</del></li> <li><del>d. die Mitglieder und Präsidenten der durch ihn eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse</del></li> </ul>	Neu in Art. 26 neu geregelt.
<b>Art. 31</b> <b>Art. 26</b>	<b><u>Aufgaben und Kompetenzen</u> Weitere Kompetenzen</b>	
	<p><del>Der Verwaltungsrat ist weiter zuständig für:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a. die Vorbereitung und Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte sowie die Vorbereitung und Antragstellung zu Geschäften, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen</del></li> <li><del>b. den Vollzug von Beschlüssen der übergeordneten Verbandsorgane</del></li> <li><del>c. die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Betriebs sowie den Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung</del></li> <li><del>d. die Verabschiedung des Voranschlags zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Genehmigung des Finanzplans</del></li> <li><del>e. die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zu</del></li> </ul>	Die Bestimmungen in Art. 30 alt und Art. 31 alt wurden zusammengefasst und in den Art. 26 neu und 27 neu an die Gliederung und Formulierung in den Musterstatuten angepasst.

~~handen der Delegiertenversammlung sowie die Abnahme der Abrechnungen, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist~~

~~f. die Abnahme der Rahmen- und Jahreskontrakte mit der Gesundheitsdirektion~~

~~g. Ausgabenbeschlüsse gemäss Finanzkompetenzen in Art. 37~~

~~h. den Erlass der Taxordnung~~

~~i. den Erlass einer Geschäftsordnung, welche auch die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder und Ausschüsse enthält sowie die Zeichnungsberechtigung regelt~~

~~j. Genehmigung der betrieblichen Organisationsstruktur, der Pflichtenhefte des Spitaldirektors, der übrigen Spitalleitungsmitglieder sowie allfälliger ergänzender Organisations- und Personalreglemente auf Antrag des Spitaldirektors.~~

Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen
2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung
3. den Vollzug von Beschlüssen der übergeordneten Verbandsorgane
4. die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens
5. den Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung
6. die Aufsicht über die operative Betriebsführung

	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. <u>die Wahl des Spitaldirektors, der Mitglieder der Spitalleitung und der Bereichsleiter</u></li> <li>8. <u>die Verabschiedung des Voranschlags zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Genehmigung des Finanzplans</u></li> <li>9. <u>die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Abnahme der Abrechnungen, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist</u></li> <li>10. <u>die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 500'000.-; maximal Fr. 1 Mio. nicht budgetierte Ausgaben pro Jahr</u></li> <li>11. <u>die Bewilligung von neuen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 30'000.- bis Fr. 200'000.-; maximal Fr. 300'000.- nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr</u></li> <li>12. <u>den Entscheid über die Aufnahme von Fremdkapital unter Wahrung der Finanzkompetenzen der Verbandsorgane</u></li> <li>13. <u>den Erlass der Taxordnung</u></li> <li>14. <u>den Erlass seiner Geschäftsordnung</u></li> <li>15. <u>den Entscheid über die Unternehmensorganisation und Erlass eines Organisationsreglements</u></li> </ol>	<p>Ziff.12: Der Verwaltungsrat soll entscheiden, ob zur (Vor-)Finanzierung von bewilligten Investitionen oder zur Sicherstellung der Liquidität die Aufnahme von Fremdmitteln nötig ist. Die Ausgabenentscheide werden im Rahmen der Finanzkompetenzen von den zuständigen Verbandsorganen gefällt.</p>
<b>Art. 27</b>	<b><u>Aufgabendelegation</u></b>	
	<p><u>Der Verwaltungsrat kann einzelne Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.</u></p> <p><u>Einzelne Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung und zum Vollzug zugewiesen werden.</u></p>	

## 2.6 Die Spitalleitung

<p><b>Art. 32</b> <b>Art. 28</b></p>	<p><b>Funktion</b></p>	
	<p>Die Spitalleitung ist verantwortlich für eine zielgerichtete und wirtschaftliche <u>Unternehmens</u><del>Betrieb</del>führung im Rahmen der Vorgaben der <u>übergeordneten</u> Verbandsorgane.</p>	
<p><b>Art. 33</b> <b>Art. 29</b></p>	<p><b>Zusammensetzung</b></p>	
	<p>Die Spitalleitung besteht aus dem Spitaldirektor und 15 weiteren, vom Verwaltungsrat bestimmten Kadermitgliedern.</p> <p>Die Spitalleitung wird vom Spitaldirektor geführt. Er vertritt die Spitalleitung und den Betrieb gegenüber den Verbandsorganen und gegen Ausen.</p>	
<p><b>Art. 34</b> <b>Art. 30</b></p>	<p><b>Aufgaben und Kompetenzen</b></p>	
	<p>Die Spitalleitung vollzieht die Beschlüsse der <u>übergeordneten</u> Verbandsorgane sowie die ihr übertragenen Aufgaben.</p> <p><del>Die Ausgabenbefugnisse der Spitalleitung sind in Art. 37 festgehalten.</del></p> <p><u>Die Spitalleitung bewilligt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-; maximal Fr. 300'000.- nicht budgetierte Ausgaben pro Jahr.</u></li> <li>- <u>neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.-; maximal Fr. 100'000.- nicht budgetierte, <b>wiederkehrende</b> Ausgaben pro Jahr.</u></li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung der Kompetenzregelungen in diesen Verbandsstatuten ist die Spitalleitung zuständig für die Anstellung und Entlassung des Personals sowie <u>für</u> die Personalführung.</p>	

	Der Verwaltungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Spitaldirektors und der Spitalleitung.	
--	--	--

## 2.7 Die Rechnungsprüfungskommission

<b>Art. 35</b> <b>Art. 31</b>	<b>Zusammensetzung und Konstituierung</b>	
	<p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern <del>ein-schliesslich des Präsidenten.</del></p> <p><del>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.</del></p> <p><del>Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.</del></p>	Eine detaillierte Regelung der Konstituierung ist nicht notwendig. Die Bestimmung wird entsprechend vereinfacht.
<b>Art. 36</b> <b>Art. 32</b>	<b>Aufgaben und massgebende Bestimmungen</b>	
	<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft <u>alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder an die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Die Rechnungsprüfungskommission klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.</u> <del>Voranschläge, Jahresrechnungen, Globalbudgets, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, sowie besondere Abrechnungen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung, der Verbandsgemeinden oder der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets fallen.</del></p> <p><del>Sie</del>Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p><u>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</u> <del>Für die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission gelten im Übrigen die Bestim-</del></p>	Die Bestimmung wird vereinfacht und an die Formulierung in den Musterstatuten angepasst.

	<del>mungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</del>	
	Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht über das Rechnungswesen des Verbandes aus. Sie ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachrevisionen beizuziehen.	

## 2.8 — Finanzkompetenzen

In den Art. 13, 26, 31 und 34 der Statuten wird auf die Finanzkompetenzen der Verbandsorgane verwiesen, die wie folgt geregelt sind:

### Art. 37

Ausgabenkompetenz	Verbandsgemeinden	Delegiertenversammlung	Verwaltungsrat	Spitalleitung
Budgetvollzugskompetenz Betriebsrechnung	-	-	bis Budgetbetrag	Gemäss Vorgaben VR
Zusatzkredite / Budgetüberschreitung Betriebsrechnung Total pro Jahr (exkl. gebundene Ausgaben)	-	<del>&gt; Fr. 500'000.- einmalig und &gt; Fr. 200'000.- wiederkehrend</del>	<del>≤ Fr. 500'000.- einmalig und ≤ Fr. 200'000.- wiederkehrend</del>	Gemäss Vorgaben VR
Neue Ausgaben pro Fall: Einmalig:	<del>&gt; Fr. 5'000'000.-</del>	<del>&gt; Fr. 500'000.- ≤ Fr. 5'000'000.-</del>	<del>&gt; Fr. 100'000.- ≤ Fr. 500'000.- (max. 1 Mio./J nicht budgetierte)</del>	<del>≤ Fr. 100'000.- (max. 0.3 Mio./J nicht budgetierte)</del>
Wiederkehrend:	<del>&gt; Fr. 1'000'000.-</del>	<del>&gt; Fr. 200'000.- ≤ Fr. 1'000'000.-</del>	<del>&gt; Fr. 30'000.- ≤ Fr. 200'000.- (max. 0.3 Mio./J nicht budgetierte)</del>	<del>≤ Fr. 30'000.- (max. 0.1 Mio./J nicht budgetierte)</del>

### 3 Personal

		Bemerkungen
<del>Art. 38</del> <a href="#">Art. 33</a>	<b>Anstellungsbedingungen</b>	
	Für das Verbandspersonal gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbestimmungen wie für das Personal des Kantons Zürich, sofern die Delegiertenversammlung keine abweichenden Bestimmungen erlässt.	

## 4 Verbandshaushalt

### 4.1 ~~Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden~~ Finanzierungssystem

		Bemerkungen
<del>Art. 39</del> <del>Art. 34</del>	<u>Finanzierungssystem</u> <del>Grundsatz und Kostenverteiler</del>	
	<p><del>Die nicht durch Staatsbeiträge gedeckten Investitionen ausserhalb der Betriebsrechnung gemäss Art. 41 sowie der jährlichen Betriebsverluste des Verbandes sind von den Verbandsgemeinden zu tragen.</del></p> <p><del>Der Kostenverteiler berücksichtigt je zur Hälfte die Einwohnerzahl und die um den Steuerkraftausgleich korrigierte absolute Steuerkraft der Gemeinden. Massgebend für die Investitionsbeiträge sind die Verhältnisse am Ende des dem Kreditbeschluss vorausgegangenen Kalenderjahres, für die Betriebsbeiträge diejenigen am Ende des Vorjahres.</del></p> <p><del>Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.</del></p> <p><u>Der Spitalverband wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.</u></p> <p><u>Der Spitalverband finanziert sich durch Entgelte für seine erbrachten Leistungen.</u></p> <p><u>Der Spitalverband ist verpflichtet, die langfristige Werterhaltung und gesunde Bilanzrelationen sicherzustellen, sowie eine angemessene Eigenkapitalrendite zu erwirtschaften.</u></p>	<p>Mit der neuen Spitalfinanzierung ab 1.1.2012 gemäss KVG und mit dem SPFG, das ab 1.1.2012 in Kraft tritt, müssen die Bestimmungen in den Art. 39 – 42 alt anders gestaltet werden.</p> <p>Ziel ist es, dass das Spital Bülach eigenwirtschaftlich geführt wird und die Verbandsgemeinden keine finanziellen Beiträge an den Betrieb mehr leisten müssen.</p>

<b>Art. 40</b>	<b>Doppelmitglieder</b>	
	<del>Verbandsgemeinden, die gleichzeitig einem zweiten Verband mit gleichem Zweck angehören und als Doppelmitglieder in beiden Verbänden zahlungspflichtig sind, leisten Kostenbeiträge gemäss der von der Gesundheitsdirektion festgelegten Zugehörigkeitsquote. Der Ausgleich von Leistungen des einen an den anderen Verband aus Doppelmitgliedschaften ist Gegenstand von Vereinbarungen unter den beteiligten Verbänden.</del>	Mit der neuen Spitalfinanzierung ab 1.1.2012 gemäss KVG und mit dem SPFG, das ab 1.1.2012 in Kraft tritt, müssen die Bestimmungen in den Art. 39 – 42 alt anders gestaltet werden.
<b>Art. 41</b>	<b>Rechnungsstellung</b>	
	<del>Betriebsverluste aus der Betriebsrechnung sind jährlich auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen. Der Verband ist berechtigt, auf Grund des Voranschlages oder von Ausgabenbeschlüssen über Investitionen ausserhalb der Betriebsrechnung Vorschüsse einzufordern. Kostenbeiträge und Vorschüsse jeder Art werden mit der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</del>	Mit der neuen Spitalfinanzierung ab 1.1.2012 gemäss KVG und mit dem SPFG, das ab 1.1.2012 in Kraft tritt, müssen die Bestimmungen in den Art. 39 – 42 alt anders gestaltet werden.

#### 4.2 Rechnungswesen Finanzhaushalt

<b>Art. 42</b>	<b>Zu führende Rechnungen</b>	
	<del>Der Verband führt eine Betriebs-, eine Investitions- und eine Kostenrechnung nach den massgebenden Vorschriften.</del>	Mit der neuen Spitalfinanzierung ab 1.1.2012 gemäss KVG und mit dem SPFG, das ab 1.1.2012 in Kraft tritt, müssen die Bestimmungen in den Art. 39 – 42 alt anders gestaltet werden.
<b>Art. 43</b>	<b>Überwachung und Kontrolle</b>	
	<del>Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesen können einem aussenstehenden Buchprüfer, der über einen anerkannten Fachausweis verfügt, übertragen werden.</del>	Diese Bestimmung braucht es nicht explizit. Sie wird im Sinne der Verschlinkung aufgehoben.

<b>Art. 35</b>	<b><u>Finanzhaushalt und Buchführung</u></b>	
	<p><u>Der Spitalverband Bülach führt ab dem 1. Januar 2012 einen eigenen Haushalt mit Verwaltungs- und Bestandsrechnung nach den Bestimmungen über den Gemeindehaushalt.</u></p> <p><u>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</u></p>	<p>Die Rechtsgrundlage dazu wurde mit dem SPFG bzw. einer Anpassung des Gemeindegesetzes (§ 131 a) geschaffen.</p>
<b>Art. 36</b>	<b><u>Vermögens-/Eigentumsverhältnisse</u></b>	
	<p><u>Die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die vor dem Inkrafttreten des Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetzes (SPFG) an den Spitalverband geleistet worden sind, werden rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt. Massgebend ist der Restbuchwert entsprechend der Berechnungsweise, die die Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler vom 5. Oktober 2011 mit Bezug auf die Umwandlung früherer Investitionsbeiträge in Guthaben und Darlehen des Kantons vorsieht.</u></p> <p><u>Vom Spitalverband erstellte Bauten und erworbene Einrichtungen sind im Eigentum des Spitalverbands. Soweit Grundstücke und Immobilien nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt und veräussert werden sollen, verfügen die Verbandsgemeinden über ein unlimitiertes Vorkaufrecht. Der Vorrang unter den Verbandsgemeinden richtet sich nach deren Beteiligungshöhe.</u></p>	<p>Gemäss SPFG können die Restbuchwerte vor dem 1. Januar 2012 geleisteten Investitionsbeiträge in amortisierbare verzinsliche Guthaben oder in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt werden. Das Gemeindeamt und die Gesundheitsdirektion empfehlen die Bestimmung der Restbuchwerte mit linearer Abschreibung. Das Gemeindeamt stellt zudem in Aussicht, dass durch Aufwertungen ausgelöste Buchgewinne über eine Sofortabschreibung quasi wieder neutralisiert werden können. Solche a.o. Sofortabschreibungen sollen ausnahmsweise auch ohne Budgetierung im Voranschlag 2012 der Gemeinden möglich sein.</p>
<b>Art. 37</b>	<b><u>Fremdmittelaufnahme</u></b>	
	<p><u>Der Spitalverband kann zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und zur Sicherstellung der Liquidität bei Verbandsgemeinden oder Dritten Fremdmittel aufnehmen.</u></p> <p><u>Die Verbandsgemeinden haften gegenüber den Fremdkapitalgebern subsidiär zum Verband solidarisch. Innerhalb des Verbands haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung.</u></p>	<p>Gespräche mit Banken haben gezeigt, dass von den Verbandsgemeinden eine uneingeschränkte Haftung gegenüber Bankverbindlichkeiten erwartet wird. Dies kann nur mit einer Solidarhaftung (jeder für das Ganze) erreicht werden. Da sich Art. 39 gemäss Gemeindeamt nur auf die Ausfallhaftung (bei schuldhaftem Verhalten) bezieht, wird vorgeschlagen, die Solidarhaftung gegenüber Bankverbindlichkeiten bei der Fremdmittelaufnahme zu regeln. Allerdings soll diese nur subsidiär er-</p>

		<p>folgen. Im Innenverhältnis sollen die Verbandsgemeinden nach ihrem Beteiligungsanteil haften, d.h. wenn eine Bank gegenüber einer Gemeinde eine Gesamtforderung stellen würde, dann kann die Gemeinde bei den übrigen Verbandsgemeinden ihre Haftungsanteile zurückfordern.</p>
<b>Art. 38</b>	<b><u>Freiwillige Einlagen</u></b>	
	<p><u>Die Verbandsgemeinden können zur Finanzierung von Investitionsvorhaben freiwillige Einlagen machen und damit ihre unverzinsliche Beteiligung erhöhen.</u></p> <p><u>Die Delegiertenversammlung kann eine Erhöhung der freiwilligen Einlagen durch eine Verbandsgemeinde mit Mehrheitsbeschluss ablehnen.</u></p>	<p>Ein Dotationskapital wird nicht als nötig erachtet. Hingegen soll es möglich sein, dass Verbandsgemeinden auf freiwilliger Basis ihre finanzielle Beteiligung und entsprechend ihre Einflussnahme auf das Spital erhöhen.</p> <p>Eine Verbandsgemeinde soll sich eine Erhöhung des Stimmrechts nicht gegen den Willen der übrigen Verbandsgemeinden erwerben können.</p>
<b>Art. 39</b>	<b><u>Gewinnverwendung und Verlustdeckung</u></b>	
	<p><u>Betriebsgewinne, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, werden den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung am 31.12. des Rechnungsjahrs anteilmässig ausgeschüttet.</u></p> <p><u>Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Verbands zu decken haben, werden diese unter den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung am 31.12. des Rechnungsjahrs anteilmässig getragen.</u></p>	<p>Über die Gewinnverwendung und die Verlustdeckung entscheidet gemäss Art. 23 Ziff. 8 die Delegiertenversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats.</p> <p>Beim Beschluss über die Gewinnverwendung hat die Delegiertenversammlung zu beachten, dass die Investitionsanteile der Fallpauschalen im Eigenkapital verbleiben müssen. Andernfalls müssen die Gemeinden später die erforderlichen Investitionen finanzieren.</p> <p>Gemäss Gemeindeamt darf in den Verbandsstatuten keine automatische Nachschusspflicht vorgesehen werden. Dies hat zur Folge, dass der Zweckverband liquidiert bzw. das Spital geschlossen werden muss, wenn ein allfälliges Betriebsdefizit nicht mehr mit Eigenkapital gedeckt werden kann und sich die Delegiertenversammlung bzw. die Verbandsgemeinden nicht freiwillig für eine Verlustdeckung entscheiden.</p>

### 4.3 Haftung

<b>Art. 44</b>	<b>Haftung</b>	
	<del>Für die Verbindlichkeiten des Verbands haften die Verbandsgemeinden.</del>	
<b>Art. 40</b>	<b>Haftung</b>	
	<u>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband <b>Verband</b> ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbands. Der Haftungsanteil richtet sich nach der Beteiligung.</u>	Art. 39 betrifft die Ausfallhaftung. Die Formulierung entspricht den Musterstatuten.

## 5 Aufsicht und Rechtsschutz

		Bemerkungen
<del>Art. 45</del> <a href="#">Art. 41</a>	<b>Aufsicht</b>	
	Der Verband steht nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes unter Aufsicht des Staates.	
<del>Art. 46</del> <a href="#">Art. 42</a>	<b><del>Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</del> <del>Anfechtung von Beschlüssen</del></b>	
	Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes <u>beim Bezirksrat Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden</u> <del>und Verwaltungsrechtspflegegesetz Beschwerde und Rekurs ergriffen werden.</del>  <u>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</u>	Die Bestimmungen der Art. 46 und Art. 47 alt werden in Art. 41 neu zusammengefasst und an die Formulierung der Musterstatuten angepasst.
<del>Art. 47</del>	<b><del>Verwaltungsgerichtliche Klage</del></b>	
	<del>Vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder der Letzteren unter sich sind vor dem Verwaltungsgericht als einziger Instanz auszutragen (§81 lit.a VRG).</del>	
<del>Art. 48</del>	<b><del>Privatrechtliche Streitigkeiten</del></b>	
	<del>Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder Dritten.</del>	Diese Bestimmung braucht es nicht explizit. Sie wird im Sinne der Verschlinkung aufgehoben.

## 6 Austritt, Auflösung und Liquidation

		Bemerkungen
<del>Art. 49</del> <a href="#">Art. 43</a>	<b>Auflösung</b>	
	Der Verband kann durch Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.	
<del>Art. 50</del> <a href="#">Art. 44</a>	<b>Liquidation</b>	
	Im Falle der Verbandsauflösung richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationserlös nach ihren <del>während den letzten zehn Jahren geleisteten Kostenanteilen an Investitionen und Betrieb</del> <a href="#">Beteiligung</a> . Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.	Die Bestimmung wird an die neuen Verhältnisse angepasst.
<del>Art. 51</del> <a href="#">Art. 45</a>	<b>Austritt</b>	
	Ein Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Wahrung einer Austrittsfrist von zwei Jahren erfolgen. <a href="#">Auf den Zeitpunkt des Verbandsaustritts wird die Beteiligung der Verbandsgemeinde in ein nachrangiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert maximal 29 Jahren zurückbezahlt werden muss. Die minimale jährliche Amortisation beträgt 1/29. Als Umwandlungswert kommt der tiefere der folgenden beiden Werte zum Zug: Nominalwert der Beteiligung am 1. Januar 2012 zuzüglich Nominalwert der nach Art. 38 erhöhten Beteiligungen oder effektiver Wert zum Austrittszeitpunkt. Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Kostenbeiträge. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</a>	Der Zweckverbandsaustritt soll finanziell nicht attraktiv sein.

## 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

		Bemerkungen
<del>Art. 52</del> <u>Art. 46</u>	<b>Inkrafttreten</b>	
	<p>Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden <del>mit der Genehmigung durch den Regierungsrat rück-</del> <u>wirkend per 1. Januar 2012</u> in Kraft.</p> <p><u>Vor der rückwirkenden Inkraftsetzung getroffene Verbandsbeschlüsse behalten ihre Gültigkeit.</u></p> <p>Die Genehmigung <u>der Verbandsstatuten</u> wird öffentlich bekannt gemacht.</p> <p><del>Der Verwaltungsrat regelt den Übergang von der alten zur neuen Verbandsordnung.</del></p>	
<del>Art. 53</del> <u>Art. 47</u>	<b>Aufhebung früherer Erlasse</b>	
	<p>Mit dem Inkrafttreten der neuen Verbands<u>statuten</u><del>ordnung</del> werden die alten Statuten in der Fassung vom <u>23. Juni 2010</u><del>01. Juli 2006</del> aufgehoben.</p>	

## Anhang

### Übersicht Finanzkompetenzen

<u>Ausgabenkompetenz</u>	<u>Verbandsgemeinden</u>	<u>Delegierten- versammlung</u>	<u>Verwaltungsrat</u>	<u>Spitalleitung</u>
<u>Geregelt in Statuten</u>	<u>Art. 12</u>	<u>Art. 23</u>	<u>Art. 26</u>	<u>Art. 30</u>
<u>Neue Ausgaben pro Fall :</u>				
<u>Einmalig:</u>	<u>&gt; Fr. 5'000'000.-</u>	<u>&gt; Fr. 500'000.-</u> <u>≤ Fr. 5'000'000.-</u>	<u>&gt; Fr. 100'000.-</u> <u>≤ Fr. 500'000.-</u> <u>(max. 1 Mio./J nicht</u> <u>budgetierte Ausgaben)</u>	<u>≤ Fr. 100'000.-</u>  <u>(max. 0.3 Mio./J nicht</u> <u>budgetierte Ausgaben)</u>
<u>Wiederkehrend:</u>	<u>&gt; Fr. 1'000'000.-</u>	<u>&gt; Fr. 200'000.-</u> <u>≤ Fr. 1'000'000.-</u>	<u>&gt; Fr. 30'000.-</u> <u>≤ Fr. 200'000.-</u> <u>(max. 0.3 Mio./J nicht</u> <u>budgetierte Ausgaben)</u>	<u>≤ Fr. 30'000.-</u>  <u>(max. 0.1 Mio./J nicht</u> <u>budgetierte Ausgaben)</u>